

Satzung der Stadt Regis-Breitungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner Sitzung am 30.01.2025. folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsgebundenen Angelegenheiten der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Regis-Breitungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs.1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung
 - des Verwaltungsaufwandes und
 - nach der Bedeutung der Angelegenheitnach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festzustellenden Behörde.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.

§ 6 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Regis-Breitungen einen anderen Zeitpunkt bestimmt, oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 22.09.2005 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, 03.02.2025


Zetzsche
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen, 03.02.2025


Zetzsche
Bürgermeister



Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom
wurde gem. § 4 SächsGemO dem Landratsamt
Leipziger Land am angezeigt.
Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr.,
erschieden am veröffentlicht.
Beschluss der Stadt Regis-Breitingen Nr. vom

Verwaltungsgebührenverzeichnis

1. Allgemeine Verwaltungsleistungen

	Bemessung	Gebühr
1.1 Erteilung von Beglaubigungen		
1.1.1 Beglaubigungen von Unterschriftewn, Handzeichen, Siegeln	je Stück	8,50 €
1.1.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Niederschriften	je angefangene Seite	4,15 €
1.2 Erteilung von Bescheinigungen		
1.2.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und dergleichen	je Stück	15,00 €
1.3 Einsichtgewährung und Auskünfte		
1.3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	je Stück	12,95 €
1.3.2 Erteilung von Auskünften schriftlich oder mündlich, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	je angefangene Seite	12,95 €
1.4 Schreib- und Kopierauslagen		
1.4.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen von Abschriften und aus Akten	je angefangene Seite	6,50 €
1.4.2 in elektronischer Form, wenn Datei vorhanden	je angefangene Viertelstunde	9,50 €
1.5 Vervielfältigungen		
Kopie DIN A4, schwarz-weiß	je Seite	0,45 €
Kopie DIN A3, schwarz-weiß	je Seite	0,90 €
Kopie DIN A4, farbig	je Seite	1,30 €
Kopie DIN A3, farbig	je Seite	1,75 €

1.6 Archivnutzung

1.6.1 Benutzung erster Tag jeder weitere Tag	je Tag	9,15 €
1.6.2 Benutzung zu gewerbliche Zwecken erster Tag jeder weitere Tag	je Tag	5,50 €
1.6.3 Benutzung für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und -rechten für den ersten Tag für jeden weiteren Tag	je Tag	18,30 €
1.6.4 Zusatzgebühr für erhöhten Arbeitsaufwand beim Ausheben von Archivgut	je Tag	11,00 €
1.6.5 Schriftliche Bearbeitung von Anfragen	je angefangene Stunde	13,75 €
1.6.6 Schreibgebühren	je angefangene Stunde	8,25 €
	je angefangene Seite	36,60 €
		18,30 €
		18,30 €

2. Finanzverwaltung

2.1 Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	je Stück	6,00 €
2.2 Auszug aus Personenkonto	je Stück	12,80 €
2.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Stück	7,45 €
2.4 Ersatz der Hundesteuermarke	je Stück	12,80 €

3. Liegenschaftsverwaltung

3.1 Erteilung eines Vorkaufsrechtszeugnisses gem. § 28 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§24 ff. BauGB	je Stück	25,60 €
3.2 für jedes weitere Flurstück	je Stück	13,00 €
3.3 für Miteigentumsanteile an jeweils weiteren Flurstücken	je Stück	13,00 €

4. Schulverwaltung

4.1 Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	je Stück	11,95 €
4.2 Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses	je Stück	13,65 €
4.3 Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	je Stück	5,95 €

5. Mahn- und Vollstreckungskosten

gemäß § 13 SächsVwVG			
5.1 für die erste Mahnung	je Stück		7,30 €
für die Androhung der Vollstreckung	je Stück		10,20 €
gemäß § 280 ff BGB			
5.2 für die erste Mahnung	je Stück		7,30 €
für die zweite Mahnung	je Stück		10,20 €
5.3 Androhung von Zwangsmitteln gem § 20 Abs. 1 SächsVwVG	je Stück		65,00-175,00 €
5.4 Festlegung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	je Stück		45,00-1.000,00 €
5.5 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang §§24,25 SächsVwVG	je Stück		100,00-1.000,00 €

6. Baurecht

6.1 Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen	je Stück		51,20 €
6.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB für Vorhaben in Wohnungsgrundstücken	je Stück		51,20 €
6.3 Auskunft über eine Gebietseinstufung	je Stück		25,60 €
6.4 Stellungnahme zu einer gesicherten Erschließung	je Stück		60,00 €
6.5 Ausstellung eines Erlaubnisscheins für Erdarbeiten	je Stück		25,60 €
6.6 Genehmigung von Bauarbeiten	je Stück		21,35 €